

VERORDNUNG (EG) Nr. 549/1999 DER KOMMISSION

vom 12. März 1999

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-
zung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95 ⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 328/1999 der Kommis-
sion ⁽⁶⁾ wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitglied-
staaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise

geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Deutschland,
Italien, Irland und Spanien nicht mehr erfüllt ist. Das
Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Ausset-
zung gilt, ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, Frank-
reich, Luxemburg, in den Niederlanden, in Österreich,
Portugal, Finnland, Schweden, Nordirland und Großbri-
tannien ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 328/1999 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 40 vom 13. 2. 1999, S. 21.